

# **Satzung über den Betrieb der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Herzebrock-Clarholz**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalabgaben-Änderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), sowie § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – NRW KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW.S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landeskinderschutzgesetzes NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509), i. V. m. § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 17. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27.05.2025 (GV. NRW. S. 501), hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 25.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich**

- (1) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz betreibt seit dem Schuljahr 2005/2006 offene Ganztagschulen im Primarbereich (im Folgenden OGS genannt) im Sinne des Runderlasses vom 23.12.2010 (ABl. NRW 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 07.05.2025 (ABl. NRW. 05/25), in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
- (3) Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Um das Angebot im Sinne des Absatzes 1 vorzuhalten und durchzuführen, kann die Gemeinde Herzebrock-Clarholz die Trägerschaft, Organisation und Durchführung zum Beispiel auf Träger der freien Jugendhilfe oder auf andere geeignete Einrichtungen bzw. Dritte, die Betreuung und Bildung fördern, übertragen. Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und Träger einschließlich der grundsätzlichen Rahmenbedingungen insbesondere zu Art und Umfang der Teilnahme an den Angeboten im Sinne des Absatzes 1, zu deren Zeitrahmen und Öffnungszeiten werden in diesem Falle in einer Kooperationsvereinbarung konkretisiert und geregelt.
- (5) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz erhebt für den Besuch der OGS einen Elternbeitrag gemäß § 7 dieser Satzung.

## **§ 2 Aufnahme**

- (1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ist freiwillig.
- (2) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (3) Mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 haben Kinder, die in die erste Jahrgangsstufe eintreten, nach § 24 Abs. 4 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 02.10.2021 (BGBl. I S. 4602) einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der Offenen Ganztagschule. Der Anspruch wird stufenweise eingeführt und erweitert sich in den Folgejahren jeweils um eine weitere Jahrgangsstufe, bis er ab dem Schuljahr 2029/2030 für alle Grundschulkinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 gilt. Die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs richtet sich gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII unmittelbar immer und ausschließlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe („Gewährleistungsverpflichtung“).

## **§ 3 An- und Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Die Anmeldung zum Besuch der OGS erfolgt schriftlich durch die oder den Erziehungsberechtigten und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Die Anmeldung nimmt die OGS entgegen, die das Kind besuchen soll. Die Bindung der Anmeldung verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn die Kündigung nicht bis zum 31.05. erfolgt.
- (2) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte diese Satzung und die in der Anlage 1 festgelegten Entgelte sowie die Bestimmungen des Runderlasses vom 23.12.2010 (ABI. NRW 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S.85) in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Der Träger der OGS schließt mit den Erziehungsberechtigten einen Vertrag über die Betreuung ab, der die Rahmenbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten erläutert und festhält. Die Regelungen des Vertrages gehen denen dieser Satzung vor.
- (5) Die Teilnahme an der OGS endet während eines laufenden Schuljahres automatisch, d. h. ohne ausdrückliche Kündigung, mit dem Ende des Monats, in dem die Schülerin/der Schüler rechtswirksam die Schule verlässt. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist in der Regel mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei:
  1. Wohnort- und Schulwechsel

2. Diagnostizierten gesundheitlichen Gründen des Kindes
3. Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin/den Schüler

Darüber hinaus ist eine vorzeitige, unterjährige begründete Abmeldung nur im Einzelfall und unter Angabe von gravierenden Gründen möglich.

- (6) Eine Schülerin/ein Schüler kann durch den Träger in Abstimmung mit der Schulleitung und nach Zustimmung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vorübergehend oder dauerhaft von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  1. das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  2. die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
  4. der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird.

#### **§ 4 Betreuung während der Schulzeit**

- (1) Die Betreuungszeit beginnt täglich um 07:30 Uhr und endet montags bis donnerstags um 17:00 Uhr sowie freitags um 16:00 Uhr. Sie kann im Bedarfsfall abweichend festgesetzt werden. An unterrichtsfreien Tagen wie z.B. Elternsprechtagen und beweglichen Ferientagen wird eine Betreuung durch die OGS gewährleistet.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder pünktlich von der Betreuung abzuholen, um einen geregelten Ablauf der Betreuung sicherzustellen. Eine Abholung vor 15:00 Uhr kann nur nach Einreichen eines begründeten Freistellungsantrags erfolgen.
- (3) An bis zu zwei Schultagen kann der Träger das Betreuungsangebot aussetzen und diese zur Schulung und Fortbildung der Mitarbeitenden nutzen.

#### **§ 5 Betreuung während der Ferienzeit**

In den Herbstferien, Osterferien und den ersten drei Sommerferienwochen findet eine vom Träger organisierte kommunale Betreuung statt, ab dem Kalenderjahr 2027 wird diese in den ersten vier Wochen der Sommerferien durchgeführt. Die OGS ist in den Sommerferien für mind. zwei Wochen und in den Weihnachtsferien ganz geschlossen (betreuungsfreie Zeit). Die Ferienbetreuung kann an einem zentralen Standort zusammengeführt werden.

#### **§ 6 Gemeinsames Mittagessen**

- (1) Es findet ein gemeinsames Mittagessen statt. Die Organisation und Abwicklung obliegt dem Träger. Die in der OGS angemeldeten Kinder sind verpflichtet, am gemeinsamen Mittagessen in der Schule teilzunehmen.
- (2) Für das Mittagessen wird, neben dem Elternbeitrag nach der Anlage 1 dieser Satzung, ein Entgelt durch den Träger erhoben. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für

das ganze Jahr werden gleichmäßig auf 12 Monate verteilt, so dass sich eine gleichbleibende Belastung ergibt. Die Höhe des Essenentgeltes wird gesondert vom Träger festgelegt und bleibt von dieser Satzung unberührt.

## **§ 7 Beitragsschuld, Beitragszeitraum, Fälligkeit**

- (1) Für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote im Sinne des § 1 dieser Satzung erhebt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz monatlich zu leistende öffentlich-rechtliche Beiträge (= Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die OGS.
- (3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Sie dienen der Mitfinanzierung der Betriebskosten des Betreuungsangebotes und sind keine gebührenähnliche Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Erkrankung) nicht berührt.
- (4) Die Elternbeiträge sind zum Fünfzehnten eines Monats fällig.

## **§ 8 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt.
- (3) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die OGS beantragt haben.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Die Eltern zahlen für die Teilnahme an der OGS öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Elternbeiträge orientieren sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und sind nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt. Die Berechnung des Einkommens erfolgt nach der Regelung des § 10 dieser Satzung. Die Festsetzung des Beitrages hängt von der Höhe des Elterneinkommens ab.
- (2) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der OGS der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (3) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel ausgewiesenen Betrages verpflichten.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 der Satzung.

## **§ 10 Einkommensermittlung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung („Gesamtbetrag der Einkünfte“) sowie die Summe vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über das zu versteuernde Einkommen mindernde Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Sonderausgaben (mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 5a Satz 2 EStG als steuerliche Sonderausgabe ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten), außergewöhnliche Belastungen, Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen, Vorsorgekosten, Verlustvor- und/oder Verlustrückträge sind für den elternbeitragsrechtlichen Einkommensbegriff nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet. Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat als Einkommen ebenfalls unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfacht sich dieser Freibetrag um die Zahl der geborenen Kinder, bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption halbiert er sich. Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten, sofern es sich dabei nicht um Lohnersatzleistungen handelt, werden nicht zum elternbeitragsrechtlich anzurechnenden Einkommen gezählt.
- (2) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine

Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge für die im Haushalt des Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (5) Stimmt das tatsächliche Jahreseinkommen nicht mit dem vorherberechneten zu erwartenden Jahreseinkommen überein, wird rückwirkend für das Kalenderjahr das tatsächliche Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum im maßgeblichen Kalenderjahr.

## **§11 Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen schriftlich innerhalb eines Monats vorzulegen.
- (2) Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist die Gemeinde Herzebrock-Clarholz aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen – auch rückwirkend – zu überprüfen und den Beitrag gegebenenfalls neu festzusetzen.
- (5) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 11 Abs. 1 und 2 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 12 Beitragsermäßigung**

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von beitragspflichtigen Personen gleichzeitig eine OGS, so wird für das zweite ebenso wie für jedes weitere Kind ein ermäßigter Beitrag gemäß der Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

## **§ 13 Beitragsfestsetzung**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid der Gemeinde Herzebrock-Clarholz.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensnachweise. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

## **§ 14 Beitreibung**

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Herzebrock-Clarholz vom 29.06.2015 außer Kraft.

## Anlage 1

zu § 9 Abs. 4 der Satzung über den Betrieb der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Herzebrock-Clarholz

<b>Bruttojahreseinkommen</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag 1. Kind</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag Geschwisterkind</b>
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 30.000 €	20,00 €	10,00 €
bis 40.000 €	56,00 €	28,00 €
bis 50.000 €	88,00 €	44,00 €
bis 75.000 €	125,00 €	63,00 €
bis 100.000 €	188,00 €	94,00 €
über 100.000 €	242,00 €	121,00 €

Die Beiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. - erstmalig zum 01.08.2027 – kaufmännisch gerundet um 3%, maximal jedoch bis zu dem vom Land vorgegebenen zulässigen Höchstbeitrag.